

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
8.61 - Landesplanung

Stellungnahme

zur 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017, Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung); (Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm IV); im Rahmen der Anhörung und Beteiligung gemäß § 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) und § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Mit E-Mail vom 28.08.2024 hat die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald den Landkreis Mayen-Koblenz an dem Verfahren über den Entwurf einer 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes 2017 zu Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) - Anhörung und Beteiligungsverfahren - beteiligt.

Die Verwaltung hat die Fachreferate des Hauses um Prüfung der Entwurfsfassung gebeten. Soweit aus den Fachreferaten Beiträge vorgelegt wurden, sind diese in die Stellungnahme eingeflossen.

Die Stellungnahme erfolgt seitens der Verwaltung zur Fristwahrung vorbehaltlich der Zustimmung der Kreisgremien. Die Behandlung der Stellungnahme ist für die Kreistagssitzung am 18. November 2024 vorgesehen.

Der vorgelegte Entwurf des Planwerkes setzt die planungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus den (politischen) Zielsetzungen in Zusammenhang mit der Energiewende und den Anforderungen auf dem Weg zur Klimaneutralität ergeben. Der Kreistag Mayen-Koblenz erkennt dieses Bemühen an. Die planerische Herausforderung besteht in der Aufgabe unterschiedliche Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen.

In der Systematik der Regionalplanung gedacht, wird mit der vorliegenden Planung das bestehende System der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bzw. -nutzungen mit dem dahinter liegenden System von Zielen und Grundsätzen im bestehenden regionalen Raumordnungsplan mit einer neuen Anspruchskategorie konfrontiert. Dabei ist hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen regelmäßig von einem Vorranggebiet auszugehen; Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden in Vorbehaltsgebieten ausgewiesen. Zudem besteht für Freiflächenphotovoltaikanlagen ohnehin, d.h. ohne die in der Teilfortschreibung dargestellte Flächenausweisung, eine Priorisierung entlang linienförmiger Infrastruktur, wie z.B. Autobahnen, Eisenbahnstrecken oder Hochspannungsleitungen.

Die in der ersten Teilfortschreibung des RROP ausgewiesenen Flächen im Landkreis Mayen-Koblenz erreichen sowohl für die Windenergieanlagen wie auch für die Freiflächenphotovoltaikanlagen die politisch vorgegebenen Flächenziele. Bei den Fotovoltaikanlagen werden diese räumlichen Ausweisungsziele bei weitem übertroffen, so dass mit den Flächen im Landkreis Mayen-Koblenz schon der Flächennachweis für die gesamte Planungsregion Mittelrhein/Westerwald erreicht bzw. abgebildet werden kann.

Der Landkreis Mayen-Koblenz ist von seinen naturräumlichen Gegebenheiten bzw. Nutzungen bereits in vielfältiger und überdurchschnittlicher Art und Weise von Nutzungsfestlegungen konfrontiert, die in dem Ziel- und Grundsatzkanon der

Regionalplanung festgelegt sind. Es sind dies insbesondere die Vorranggebiete für die Landwirtschaft sowie für den Rohstoffabbau und die regionalen Grünzüge.

Die innerhalb der in der 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes planerisch hergeleiteten Gebiete und Standorte der Vorranggebiete Windenergie werden sich in Abwägung gegenüber anderen Zielen und Grundsätzen tendenziell und faktisch durchsetzen. In diesem Sinne ist die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie als Angebotsplanung zu verstehen. Unter der Annahme, dass die planerische Herleitung in der 1. Teilfortschreibung fundiert und zutreffend gewesen ist, werden im weiteren Planungsprozess – insb. durch die notwendige Anpassung der Bauleitpläne – keine planerische Genehmigungsschwierigkeiten auftreten.

Der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz akzeptiert daher – auch angesichts der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen – die in der 1. Teilfortschreibung dargestellte Flächenausweisung unter zwei Annahmen bzw. Bedingungen:

- a. die mögliche visuelle Beeinträchtigung der nach dem LEP IV ausgewiesenen sog. Tabelle 2-Anlagen ist im Rahmen der Standortprüfung durchgeführt und bewertet worden und steht damit einer Planungsumsetzung nicht im Wege.
- b. die bereits von den Kommunen im Landkreis z.T. erstellten Flächennutzungspläne zur Ausweisung von Windenergiegebieten sind von ihren Ergebnissen her zu berücksichtigen und somit ggf. Potentialflächen aus dem Planentwurf zu streichen und *vice versa*. (Als Beispiel werden die Flächen 46, 49 a und b in der Verbandsgemeinde Pellenz genannt, die wegen des Flugplatzes Mendig mit einer Höhenbegrenzung von 100 m-Rotorhöhe beschränkt sind und somit quasi für eine Windenergienutzung ausfallen.)

Die Ausweisung der Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen orientieren sich im Wesentlichen an den Standorten für Windenergieanlagen, was im Hinblick auf die Erschließungsinfrastruktur auch grundsätzlich sinnvoll sein kann. Im Gegensatz zu den Vorranggebieten für Windenergieanlagen sind die Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen aber gerade für die dort bereits vorliegende Nutzung für die Landwirtschaft quasi verloren. Vor diesem Hintergrund kommt die oben genannte Feststellung zum Tragen, dass die 1. Teilfortschreibung im Landkreis Mayen-Koblenz Vorbehaltsgebiete in einem Umfang ausweist, die alleine schon das Flächenziel für die gesamten Planungsregion Mittelrhein/Westerwald erreicht bzw. übertrifft.

Der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz lehnt daher die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft ab. Das vorgegebene Flächenziel wird in Bezug auf den Landkreis Mayen-Koblenz trotzdem erreicht, wobei die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Gebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dabei noch unberücksichtigt sind. Die Planung ist entsprechend anzupassen.